

Technische Universität Dresden

Ordnung zum Stipendienprogramm zur Förderung von Nachwuchswissenschaftlerinnen der TU Dresden (ohne Medizinische Fakultät)

Vom 26.02.2016

Auf der Grundlage von § 13 Abs. 5, Satz 1 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) i. d. F. d. Bek. vom 15.01.2013 (SächsGVBl. S. 3) hat das Rektorat der Technischen Universität Dresden nachfolgende Ordnung erlassen.

§ 1

Ziel der Förderung

Ziel dieses Stipendienprogramms ist die Förderung von Nachwuchswissenschaftlerinnen der TU Dresden. Dieses Programm richtet sich an graduierte Frauen, die eine Promotion oder Habilitation an der TU Dresden anstreben oder noch nicht länger als zwei Jahre an der Promotion bzw. Habilitation arbeiten.

§ 2

Zuständigkeit und Grundsätze zur Mittelvergabe

Die Einreichung eines Förderantrags ist an eine vorherige Ausschreibung gebunden. Die Auswahl der Stipendiatinnen erfolgt anhand der eingereichten Unterlagen durch den Vorstand der Graduiertenakademie unter Berücksichtigung eines Auswahl- bzw. Reihungsvorschlages der bzw. des Gleichstellungsbeauftragten. Diese bzw. dieser erhält mindestens zwei Wochen vor der Vorstandssitzung Einsicht in die eingegangenen Anträge. Das Datum der Vorstandssitzung wird rechtzeitig bekannt gegeben. Die Direktorin bzw. der Direktor der Graduiertenakademie bewilligt die Förderungen auf der Grundlage der Beschlüsse des genannten Auswahlgremiums.

§ 3

Dauer, Art und Umfang der Förderung

(1) Das Stipendium wird im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel für maximal drei Jahre bewilligt.

(2) Ein zweiseitiger Zwischenbericht zum Stand der Arbeit sowie ein präzisierter Arbeitsplan ist bis spätestens drei Monate vor Ablauf eines Förderjahres bei der Graduiertenakademie der TU Dresden einzureichen. Diesen Unterlagen ist eine gutachterliche Stellungnahme der betreuenden Hochschullehrerin bzw. des betreuenden Hochschullehrers beizufügen. Die Direktorin bzw. der Direktor der Graduiertenakademie entscheidet anhand der eingereichten Unterlagen über die Weiterförderung für das folgende Förderjahr.

(3) Der monatliche Stipendiansatz beträgt für Promovendinnen 1.365,00 EUR und für Habilitandinnen 1.750,00 EUR.

(4) Der Familienzuschlag beträgt 400,00 EUR monatlich für das erste Kind und 100,00 EUR für jedes weitere Kind, für das die Promovendin/Habilitandin oder ihr Ehegatte eine Geburtsurkunde vorlegen muss.

(5) Das monatliche Grundstipendium und der monatliche Familienzuschlag, wenn gegeben, werden als Projektförderung im Wege der Festbetragsfinanzierung als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.

(6) Die Förderung ist steuerfrei gemäß § 3 Nr. 44 Einkommenssteuergesetz (EStG). Die Förderung begründet kein Arbeitsverhältnis und stellt somit kein Entgelt im Sinne des § 14 SGB IV dar. Die Förderung unterliegt daher nicht der Sozialversicherungspflicht.

(7) Der Abschluss einer ausreichenden Krankenversicherung ist gesetzlich vorgeschrieben, der Abschluss einer Unfall- und Haftpflichtversicherung wird dringend empfohlen. Für alle erforderlichen Sach- und Personenversicherungen ist die Geförderte persönlich verantwortlich. Beihilfen in Krankheitsfällen, Beiträge zur Sozialversicherung usw. können nicht gewährt werden.

§ 4 Antragstellung

Die Antragsstellung erfolgt schriftlich durch die Antragstellerin gemäß Programmausschreibung und Antragsfrist. Anträge sind in der Graduiertenakademie der TU Dresden in elektronischer Form unter der in der Ausschreibung genannten E-Mail-Adresse einzureichen.

Einzureichen sind folgende Unterlagen:

1. Onlinebewerbungsformular
2. Exposé zum Forschungsvorhaben inkl. Arbeits- und Zeitplan (max. 5 Seiten)
3. Lebenslauf der Antragstellerin inkl. Veröffentlichungsliste (max. 5 Seiten)
4. Gutachterliche Stellungnahme der betreuenden Hochschullehrerin bzw. des betreuenden Hochschullehrers zur Qualifizierung der zu Fördernden und zur Qualität des wissenschaftlichen Vorhabens
5. Förderempfehlung einer weiteren Hochschullehrerin bzw. eines weiteren Hochschullehrers
6. Kopie des letzten Hochschulzeugnisses
7. Bei einem Antrag für ein Promotions-/Habitationsstipendium wird die Mitgliedschaft in der Graduiertenakademie vorausgesetzt bzw. ist innerhalb von zwei Monaten nach Förderbeginn zu beantragen.

§ 5 Ausschluss von der Förderung

Ausgeschlossen von der Förderung sind grundsätzlich Personen, die bereits von anderen Institutionen gefördert werden oder einer Teilzeit- (mind. 19 Stunden/Woche) oder Vollzeitbeschäftigung nachgehen. Doktorandinnen und Habilitandinnen der Medizinischen Fakultät sind nicht antragsberechtigt, da die Medizinische Fakultät über gesonderte

Förderprogramme verfügt.

§ 6

Ausübung und Aufnahme von Nebentätigkeiten gegen Entgelt

(1) Nebentätigkeiten sind nur möglich, wenn sie den Stipendienzweck nicht beeinträchtigen. Vor der Übernahme einer Nebentätigkeit ist eine schriftliche Zustimmung über die Graduiertenakademie bei der Prorektorin bzw. beim Prorektor für Forschung einzuholen.

(2) Die Stipendiatin ist verpflichtet, die TU Dresden über alle während des Stipendiums aufgenommenen oder ausgeübten Tätigkeiten gegen Entgelt zu informieren. Die Ausübung oder Aufnahme von entgeltlichen Tätigkeiten während des Stipendiums dürfen einen zeitlichen Umfang von bis zu 10 Stunden pro Woche nicht überschreiten.

§ 7

Unterbrechung

(1) Eine Unterbrechung des Forschungsvorhabens wegen Krankheit, Schwangerschaft, besonderer familiärer Belastung der Stipendiatin oder aus einem anderen von der Stipendiatin nicht zu vertretenden wichtigen Grund ist grundsätzlich möglich. Hierüber sind Nachweise zu erbringen. Die Unterbrechung muss von der Stipendiatin bei der Graduiertenakademie beantragt werden und kann bis zu einem Jahr betragen. Das Stipendium verlängert sich in diesen Fällen entsprechend des Zeitraums der Unterbrechung.

(2) Die Zahlung des Stipendiums ist mit Beginn der Unterbrechung auszusetzen.

(3) Bei Schwangerschaft wird das Stipendium während der Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz fortgezahlt.

§ 8

Kürzung/Widerruf der Förderung

(1) Wird im Förderzeitraum ein anderweitiges Stipendium zum gleichen Zweck erhalten oder eine Tätigkeit gegen Entgelt aufgenommen, die nach Art und Umfang den Zweck der Förderung gefährdet, bleibt es der Graduiertenakademie vorbehalten die Förderung zu widerrufen oder die Förderhöhe verhältnismäßig anzupassen.

(2) Jede für die Höhe der Förderung relevante Veränderung der persönlichen und/oder wirtschaftlichen Verhältnisse der Geförderten ist der Graduiertenakademie unverzüglich mitzuteilen.

(3) Es bleibt der Graduiertenakademie vorbehalten die Förderung zu widerrufen und einen Erstattungsanspruch geltend zu machen, wenn die Bewilligung durch unrichtige oder unvollständige Angaben bewirkt worden ist oder die Bedingungen des Förderbescheids trotz Mahnung nicht oder nicht innerhalb gesetzter Fristen erfüllt werden.

§ 9

Beendigung der Förderung

(1) Die Förderung endet mit dem Monat, in dem die Dissertation oder Habilitation eingereicht wird, spätestens nach drei Jahren.

(2) Die Stipendiatinnen sind verpflichtet, der Graduiertenakademie der TU Dresden die Einreichung und Verteidigung der Dissertation oder Habilitation unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

(3) Nach Beendigung der Förderung ist der Graduiertenakademie ein Abschlussbericht vorzulegen. Der etwa vierseitige Bericht mit einem Vermerk zum Abgabetermin der Arbeit und Datum der Verteidigung ist, gegengezeichnet von der betreuenden Hochschullehrerin bzw. dem betreuenden Hochschullehrer, acht Wochen nach Beendigung der Förderung durch das Stipendium bei der Graduiertenakademie der TU Dresden einzureichen.

§ 10

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Dresden in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Ordnung tritt das Stipendienprogramm zur Förderung von Nachwuchswissenschaftlerinnen der TU Dresden (ohne Medizinische Fakultät) vom 13.07.2011 außer Kraft.

(2) Alle nach Inkrafttreten dieser Ordnung geförderten Stipendien sind auf dieser Grundlage durchzuführen. Im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung bereits geförderte Stipendiatinnen werden auf der Grundlage der Bestimmungen des Stipendienprogramm zur Förderung von Nachwuchswissenschaftlerinnen der TU Dresden (ohne Medizinische Fakultät) vom 13.07.2011 zu Ende geführt.

Dresden, den 26.02.2016

Der Rektor
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr. Dr.-Ing. habil. Hans Müller-Steinhagen